

Was heisst Alimentenhilfe – was beinhaltet sie – für wen ist sie?

Die Alimentenhilfe gliedert sich auf in zwei Aufgabebereiche: Die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung (ALBV). In politischen Kreisen und verbreitet auch auf Kantons- und Gemeindeebene ist oft nur der Begriff Alimentenbevorschussung geläufig, und zwar hauptsächlich als Kostenfaktor. Kaum gesprochen wird jedoch vom eigentlich wichtigeren Bereich, nämlich dem Alimenteninkasso. Beide Bereiche fristen vielerorts noch immer ein Aschenbrödeldein.



Rose Nigg
Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA

Bei der Alimentenhilfe handelt es sich um ein sozialpolitisches Instrument, das zwar im Schweiz. Zivilgesetzbuch in den Art. 131, 290 und 293 ZGB als gesetzliche Aufgabe definiert und von den Kantonen insbesondere in Bezug auf die Bevorschussung auch in unterschiedlichster Art und Weise eingerichtet wurde.

Bezüglich der Inkassohilfe aber wurden in den kantonalen Gesetzen meist nur die ZGB Gesetzestexte übernommen, ohne die Aufgaben im Detail zu benennen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um die Vollstreckung gerichtlich oder vertraglich festgelegter Unterhaltsbeiträge für unmündige und mündige Kinder sowie die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Erwachsene, deren Beiträge vom Pflichtigen nicht, nicht vollumfänglich und/oder nicht regelmässig bezahlt werden. Dabei kann maximal nur der im Unterhaltstitel festgelegte Betrag bevorschusst oder eingetrieben werden. Keine Kompetenz haben die Alimentenhilfestellen aber für Änderungen und/oder Neufestsetzungen von Unterhaltsbeiträgen z.B. ab Mündigkeit.

Unterschiedliche rechtliche Verfahren

Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs können die Inkassostellen unterschiedliche rechtliche Verfahren einleiten. Diese kommen sowohl bei der Eintreibung bevorschusster Alimente als auch beim Inkasso nicht bevorschusster Unterhaltsbeiträge sowie weiterer möglicher Leistungen zur Anwendung. Zusammenfassend kann festgehalten werden: Eine Alimentenbevorschussung geht immer mit der Inkassohilfe einher, die Inkassohilfe kann indessen auch ohne eine Bevorschussung erfolgen.

Die ALBV und die Inkassohilfe beeinflussen sich gegenseitig. Je erfolgreicher die Inkassohilfe ist, desto weniger Alimente müssen bevorschusst werden. Das heisst: Je häufiger es den zuständigen Inkassostellen gelingt, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und die unterhaltspflichtige Person zu veranlassen, dass sie ihre Unterhaltspflicht wieder vollumfänglich wahrnimmt, umso weniger Geld muss die öffentliche Hand für die ALBV aufwenden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Erfolg der Inkassohilfe nicht unwesentlich davon abhängt, mit welchen finanziellen und personellen Ressourcen die öffentliche Hand die Inkassostellen ausstattet.

Beitrag zur Existenzsicherung

Der gesetzliche Auftrag zur Alimentenhilfe beinhaltet das Ziel, einen Beitrag zur Existenzsicherung von Teilfamilien mit Kindern und zur Verminderung des Armutrisikos mit all seinen negativen Folgeerscheinungen zu leisten. Von allen Seiten wird deshalb – ausgesprochen und unausgesprochen – erwartet, die Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestmöglich und vollständig in die Pflicht zu nehmen und zu belangen. Die Gesuchstellenden und ihre Kinder erwarten die rasche und rechtlich korrekte Anspruchsberechnung und Auszahlung der bevorschussten Alimente. Gemeinden verlangen eine höhere Rücklaufquote bei den bevorschussten Beiträgen, um die Soziallasten zu senken. Die Schuldner ihrerseits wollen, dass bei der Einforderung auf ihre aktuelle Situation Rücksicht genommen wird.

Mehrheitlich reichen heute die zur Verfügung stehenden Kapazitäten oftmals nicht aus, um die erwartete Leistung und Qualität zu erbringen. Ungenügende personelle Ressourcen führen zu Kollisionen dieser unterschiedlichen Erwartungen. Mitarbeitende und Vorgesetzte

te haben die Erwartung, in Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Aufträge fachlich, rechtlich, methodisch und sozial kompetent auszuführen.¹ Mitarbeitende erwarten von ihren Vorgesetzten die Zuteilung bewältigbarer Aufgabenpensen und Unterstützung. Der Arbeitgeber und die Gemeinden fordern eine optimale und effiziente Gestaltung der Betriebsabläufe.

Können diese Erwartungen und damit der gesetzliche Auftrag mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nur unzureichend erfüllt werden, stellt dies nicht nur eine Gefahr für das Bestehende dar, sondern der öffentlichen Hand und den Gläubigern, Gemeinden und Privaten, gehen letztlich auch Mittel verloren, was bei ausreichender personeller Dotierung verhindert werden könnte.

Unter diesen Voraussetzungen unterstützt der SVA die Ausführungen des Bundesrats im Harmonisierungsbericht vom 4. Mai 2011 und erachtet die zu treffenden Massnahmen in der Alimentenhilfe als zwingend.

Probleme in der Inkassohilfe

• Standardisierung der Leistungen

Die Leistungen, welche von den Inkassostellen zwingend zu erbringen sind, müssen im Rahmen eines verbindlichen Leistungskatalogs gesetzlich konkretisiert werden.

• Übernahme der Verfahrenskosten

Es muss gesetzlich geregelt werden, welche Verfahrenskosten zwingend durch die Inkassostellen zu übernehmen sind, und zwar in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des neuen Haager Unterhaltsübereinkommens.

• Übernahme Übersetzungskosten

Es muss gesetzlich festgehalten werden, dass die Hilfe bei der Vollstreckung des Anspruchs auf Kindes- und nachehelichen Unterhalt die Übernahme der Kosten für Übersetzungen, welche für deren Durchsetzung im In- oder Ausland nötig sind, beinhalten.

• Hilfe für anspruchsberechtigte Ehegatten

Es muss gesetzlich festgehalten werden, dass auch für Ansprüche, die im Rahmen von Eheschutz- oder Massnahmeverfahren festgesetzt wurden, Inkassohilfe zu leisten ist.

• Kosten der Inkassohilfe für Ehegatten und nachehelichen Unterhalt

Es muss gesetzlich konkretisiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Hilfe bei der Vollstreckung des Anspruchs auf Ehegatten- und nachehelichen Unterhalt unentgeltlich respektive kostenpflichtig zu erbringen ist.

• Rechte der Inkassobehörden in Zivilverfahren

Es muss gesetzlich festgelegt werden, dass die Inkassostellen auch nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) als Vertreter von Unterhaltsberechtigten in Zivilverfahren zugelassen werden.

• Bestrafung der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 217 Abs. 1 StGB muss dahin verschärft werden, dass «Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft wird.» Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sollte auch in der Schweiz nicht mehr länger als Kavaliersdelikt angesehen werden.

• Antragsrecht der Inkassostellen im Strafrecht

Der zweite Satz von Art. 217 Absatz 2 StGB muss gestrichen werden.

• Unterstützungspflicht der Inkassostellen gegenüber mündigen Kindern in Ausbildung

Es muss gesetzlich festgelegt werden, dass die Inkassostellen mündigen Kindern in Ausbildung ohne Rechtstitel bei der Organisation eines solchen behilflich sein müssen.

• Aufenthaltserforschung von Unterhaltspflichtigen

Den Inkassostellen muss – nicht zuletzt zur Entlastung der Untersuchungsbehörden – die Möglichkeit gegeben werden, Unterhaltspflichtige mit unbekanntem Aufenthalt im RIPOL zur Aufenthaltserforschung aus schreiben zu können.

• Drittauszahlung von Kinderrenten aus BVG

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge (BVG) muss dahingehend revidiert werden, dass die Auszahlung von BVG-Kinderrenten an die gesetzliche Vertretung des unmündigen Kindes bzw. an mündige Kinder in Ausbildung auf Antrag hin direkt ausbezahlt werden können.

• Sicherung von Guthaben der beruflichen Vorsorge

Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet, die Inkassostellen über den Eingang von Auszahlungsgesuchen von Versicherten mit Unterhaltsschulden sofort zu informieren.

• Verwendung vom Schuldner eingehende Zahlungen

Es muss gesetzlich festgelegt und genau definiert werden, wie eingehende Zahlungen auf die fälligen bevorschussten und nicht bevorschussten Forderungen anzurechnen sind.

• Professionalisierung (Qualität) und Zuständigkeit in der Inkassohilfe

Die Kantone werden verpflichtet, Massnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Inkassohilfe zu treffen. Der SVA unterstützt diese Massnahmen auch weiterhin mit einem reichhaltigen

¹ Professionelle Handlungskompetenz der Fachleute Alimentenhilfe, Häfeli, Dez. 2005.

und aktuellen Angebot an Fachausbildung bzw. Weiterbildung, so unter anderem in Koordination mit der ZHAW Dep. Soziale Arbeit.

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe ist in allen Kantonen einer regionalen oder kantonalen Fachbehörde zu übertragen.

- **Probleme in der Alimentenbevorschussung**

Aus Sicht des SVA besteht ein grosses und dringendes Bedürfnis, zumindest die Bevorschussung von Kinderalimenten bezüglich dem maximal zu bevorschus-

senden Betrag pro Kind und Monat, der maximalen Dauer der Bevorschussung sowie dem Anspruch auf eine Teilbevorschussung in allen Kantonen einheitlich zu regeln.

Rose Nigg, Alimentenfachfrau, Präsidentin Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute SVA.
E-Mail: rose.nigg@bluewin.ch